

Satzung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Wasentegernbach

Die Stadt Dorfen erläßt aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 2 BauGB i. V. m. Art. 23 GO folgende

Satzung:

§ 1

Die Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteils wird gemäß der im beiliegenden Lageplan ersichtlichen Darstellung festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenze richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereichs ein verbindlicher Bauleitplan vorliegt oder nach Inkrafttreten der Satzung aufgestellt wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit nach § 30 BauGB.

§ 3

Diese Satzung tritt eine Woche nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dorfen, den 25.4.90
Stadt Dorfen

Anzeigevermerk

(Sinnerl) 1. Bürgermeister

Das Anzeigeverfahren zur Festlegungssatzung nach Maßgabe des Lageplanes im Maßstab 1:1000 wurde mit Schreiben der Stadt Dorfen vom 22.12.1989 an das Landratsamt Erding eingeleitet. Das Landratsamt hat mit Schreiben vom 19.3.90, Az. 42/610-4/2, keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht (§ 11 BauGB).

Dorfen, den 1.6.90

Stadt Dorfen

(Sinnerl)

1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Innenbereichssatzung wurde am 25.4.90 durch das Amtsblatt Nr. 124 ortsüblich bekanntgemacht.

Dorfen, den 1.6.90

Stadt Dorfen

(Sinnerl)

1. Bürgermeister

Behelfsmäßige Ausgabe

Gde. Dorten, Gmkg

